

Entwurf

**Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2015**

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 — 8050-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Öffnungstage

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. am 29. März 2015

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

2. am 3. Mai 2015

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- b) im Ortsteil Osterholz,

3. am 7. Juni 2015

- a) im Ortsteil Kirchhuchting,
- b) im Stadtteil Gröpelingen, den Ortsteilen Industriehäfen und Überseestadt und der Straße Auf den Delben,

4. am 14. Juni 2015

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld

5. am 5. Juli 2015

in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

6. am 4. Oktober 2015

im Stadtteil Findorff,

7. am 11. Oktober 2015

- a) im Ortsteil Osterholz,
- b) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- c) in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,
- d) im Ortsteil Kirchhuchting,

8. am 1. November 2015

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

9. am 8. November 2015

- a) im Stadtteil Gröpelingen und dem Ortsteil Industriehäfen,
- b) in der Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum).

**§ 2
Grundlage**

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadtteile und Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011-b-2, die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 24. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeines

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Handelsverbandes Nordwest e.V..

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Folgende Anlässe liegen den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde:

29. März 2015

Anlass: Osterwiese,
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff,

3. Mai 2015

- a) Anlass: Landpartie Vegesack,
Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt),
- b) Anlass: Gewerbeschau Osterholz
Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz,

07. Juni 2015

- a) Anlass: Huchtinger Familientag,
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting,
- b) Anlass: Gröpelinger Sommer,
Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Industriehäfen und Überseestadt, sowie die Straße auf den Delben,

14. Juni 2015

Anlass: La Strada,
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor und Fesenfeld,

05. Juli 2015

Anlass: Erdbeerfest Habenhausen,
 Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

04. Oktober 2015

Anlass: swb Marathon,
 Begrenzung auf den Stadtteil Findorff,

11. Oktober 2015

- a) Anlass: Buspulling Meisterschaften,
 Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz,
- b) Anlass: Vegefest,
 Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- c) Anlass: Herbstmarkt Habenhausen,
 Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,
- d) Anlass: Huchtinger Messetage,
 Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting,

01. November 2015

Anlass: Freimarkt,
 Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff,

08. November 2015

- a) Anlass: Erzählfestival Feuerspuren,
 Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industriehäfen
- b) Anlass: Computerbörse,
 Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum).

Zu § 2:

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Stadtteile und Ortsteile) ergeben.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll zum bald möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.